

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 458 - 458

Unanwendbarkeit des Art. 317 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs in Beziehung auf den Erwerb des Pfandrechts

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 5.

Unanwendbarkeit des Art. 317 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs  
in Beziehung auf den Erwerb des Pfandrechts.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 15. Februar 1867: Die Bestimmung des Art. 317 des H. G. B., wonach bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten, abgesehen von den im H. G. B. enthaltenen Ausnahmen, nicht bedingt ist, bezieht sich sowohl ihrem Wortlaut als der Natur der Sache nach nur auf die Verträge der Betheiligten, d. h. auf die von ihnen zum Abschluß der Uebereinkunft abzugebenden bezüglich abgegebenen Willenserklärungen. Wenn der Erwerb eines Rechts durch das bürgerliche Gesetzbuch noch von anderweitigen Erfordernissen als von der Uebereinkunft der Betheiligten abhängig gemacht ist, müssen diese Erfordernisse vorhanden sein, damit das Recht als erworben angesehen werden könne.

Dies gilt insbesondere von dem Erwerbe des Pfandrechts. Bei demselben bildet die auf die Bestellung desselben gerichtete Uebereinkunft der Betheiligten nach Preussischem Recht nur den Titel, während das dingliche Recht erst durch das Hinzukommen einer Erwerbssart, durch die Uebergabe oder durch die hypothekarische Eintragung erworben wird. Diese Unterscheidung ist für die Fälle der nur symbolischen Uebergabe auch ausdrücklich in dem § 273 A. L. R. I. 20 festgehalten, indem nach dieser Bestimmung die schriftliche Erklärung des Schuldners, den Besitz dem Gläubiger übertragen zu wollen, entweder in dem Pfandvertrage selbst oder in einer eignen Urkunde vorhanden sein muß. Auch bei der Verpfändung ausstehender Forderungen und namentlich von hypothekarischen Forderungen muß, damit das Pfandrecht erworben werde, dem Pfandvertrage die Erwerbssart, und zwar durch die in den §§ 271 ff. A. L. R. I. 20 näher bestimmte symbolische Uebergabe hinzukommen. Diese Uebergabe aber erfordert, wie schon aus dem § 273 cit. hervorgeht, und von dem ersten Richter unter Berücksichtigung auch der Verordnung vom 9. December 1809 näher dargelegt ist, zu ihrer Gültigkeit neben der Aushändigung der Schuldurkunde eine Erklärung des Verpfänders in schriftlicher Form.

Wenn hierüber für diejenigen Fälle, in welchen die Pfandbestellung ein Handelsgeschäft ist, noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, so wird derselbe durch die Bestimmungen, welche in dem H. G. B. selbst für die Verpfändung ausstehender Forderungen aufgestellt sind, widerlegt.